

Hygieneplan

Allgemein:

Das Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckung** ist grundsätzlich **für alle Personen auf dem Schulgelände und allen Begegnungsflächen (Lehrkräfte, schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend!** Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal sind sog. OP-Masken verpflichtend, den SchülerInnen wird sie **sehr empfohlen!** Diese Pflicht umfasst alle Räume (auch am Sitzplatz!) im Schulgebäude und auch im freien Schulgelände (Pausenhof, Turnhalle), aber auch bei sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes!

- Ausnahmen werden nur genehmigt:
 - + während des Ausübens von Sport im Außenbereich (siehe spezielle Regelung im Sportunterricht!) und gleichzeitigem Einhalten des Mindestabstandes von 1,5m
- Für **kurzfristige Tragepausen** der Masken ist zu sorgen, z.B. auf dem Pausenhof, **wenn** der **Mindestabstand** 1,5m **eingehalten** werden kann, sowie beim Stoßlüften im Klassenzimmer **am Sitzplatz**.
- ➔ Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden: **richtige, eng ansitzende Platzierung über Mund, Nase und Wangen**; keine Berührung der Innenseite mit ungewaschenen Händen! Bei Mehrfachverwendung des MNS sollte dieser bei 60 Grad gewaschen werden.
- ➔ 1Eine bestimmte Beschaffenheit (zu Material, Stoffdichte, Größe, Form und Tragweise) der MNB ist in der 8. BaylFSMV nicht vorgeschrieben. 2Eine MNB stellt eine ausreichende Bedeckung dar, wenn sie entweder umlaufend und bündig an der Haut anliegt oder wenn ein Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freigelassen wird, der nur so groß ist, dass ein bequemes Atmen möglich ist. 4Visiere (Face-Shields) stellen keinen zulässigen Ersatz dar. 5In Bayern können im Arbeitsschutz auch Alltagsmasken verwendet werden, die der BaylFSMV entsprechen.
- ➔ Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen (§ 18 Abs. 2 Satz 4, § 29 Nr. 15 der 10. BaylFSMV).

Weitere Informationen zu Mund-Nase-Bedeckung finden Sie unter:

www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen! Über eine Unterrichtsteilnahme von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern entscheiden die Eltern. Sollten Kinder zu einer **Risikogruppe** gehören (Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Erkrankungen der Lunge, chronische Lebererkrankungen, Nierenerkrankungen, onkologische Erkrankungen, Diabetes mellitus, Schwächung des Immunsystems o.ä.) können diese vom Präsenzunterricht befreit werden. Die Entscheidung darüber treffen Eltern (ggf. in Absprache mit einem Facharzt) und informieren die Schulleitung schriftlich darüber.

Unterricht:

- Die einmal zugeteilte Sitzordnung muss dokumentiert und durchgängig eingehalten werden

- Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn ist möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand; Gruppenarbeit mit Mindestabstand ist möglich
- Sportunterricht ist möglich; im Innenbereich ist eine MNB zu tragen und der Mindestabstand einzuhalten. (siehe Hinweise des aktuellen RHP vom 12.03.2021 in III.7.1. und III.7.2)

Klassenzimmer – Verhalten:

- In jedem Klassenzimmer ist eine „Desinfektions-Station“ mit Desinfektionsmittel eingerichtet, die alle Schülerinnen und Schüler nach Betreten des Klassenzimmers zurückhaltend nutzen sollen; (Schüler unter sachkundiger Anleitung der Lehrkräfte!)
- Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft ist zu achten!
- Der Unterrichtsraum ist regelmäßig gründlich zu lüften (alle 45 Minuten intensives Lüften, je nach CO² Konzentration; ansonsten alle 20 Min. Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für mind. 5 Minuten)
- Möglichst feste, frontale Sitzordnungen (außer bei pädagogischen-didaktischen Gründen)
- Jede Schülerin und jeder Schüler sollte das eigene Fach unter dem Tisch nutzen und ihr/sein eigenes Material stets griffbereit haben (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Linealen, Stiften...).
- Beim Verlassen des Raumes (in Pausenzeiten oder bei Schulschluss) ist darauf zu achten, dass die Schüler untereinander Abstand wahren und es zu keiner Durchmischung mit anderen Personengruppen im Gebäude kommt.

Schulhaus - Verhaltensregeln:

- An den Eingängen ist eine „Desinfektions-Station“ mit Desinfektionsmittel eingerichtet, die alle Personen nach Betreten des Gebäudes zurückhaltend nutzen sollen; (Schüler unter sachkundiger Anleitung der Lehrkräfte!)
- Jede Klasse benutzt eigenen Ein- bzw. Ausgang des Schulhauses!
- Einhalten des Mindestabstandes von 1,5m beim Eintreten und Verlassen des Gebäudes, auf Fluren, Treppen, Pausenhof, Pausenverkauf, Aula, Toiletten, sowie bei Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen;
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (20-30 Sek.); vor allem vor Schulbeginn, vor dem Essen und nach Toilettengängen
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönl. Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Die WCs sind von maximal 2 Personen gleichzeitig zu nutzen. Keine Ansammlung von Personen im Sanitärbereich!!

Pausen – Verhalten:

- Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Brotzeit im Klassenzimmer ein und gehen anschließend mit Maske in den Pausenhof.
- Der Pausenverkauf findet weiterhin nach Vorbestellung und klassenweise vorbereitet statt
- Gruppenbildungen z. B. in Pausensituationen sind zu vermeiden.
- Jeder Klasse ist im Pausenhof ein eigener Bereich zugeordnet.
- Generell müssen alle Beteiligten auf das Einhalten der Abstandsregel achten.
- Den Anweisungen der Lehrkraft ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Mittagsbetreuung:

- Für die Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans.

- Soweit organisatorisch möglich, sollen die Kinder, um Abstandregeln einzuhalten, auf mind. zwei Räume (MB-Raum+ Nebenzimmer 1.Kl.) und den Pausenhof (bei schlechter Witterung Werkraum) verteilt werden.
- Den Räumen ist jeweils eine feste Betreuungsperson zugeordnet.
- Es sind Anwesenheitslisten so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- Bei der Abholung sind die Eltern angehalten, vor dem Schulgebäude auf ihr Kind zu warten.
-

Vorgehen bei Erkrankung:

* **Schulbesuch bei Erkältungssymptomen:**

SchülerInnen oder auch Lehrkräfte mit neu aufgetretenen Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, ohne Fieber) können nur nach Vorlage eines negativen Tests (**PCR-** oder **POC** Antigen-Test) wieder in die Schule kommen.

* **Schulbesuch mit Krankheitssymptomen:**

Kranke SchülerInnen und Lehrkräfte mit Fieber, Husten, Hals- /Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinn, Erbrechen oder Durchfall dürfen **nicht** in die Schule kommen.

Erst bei gutem Allgemeinzustand **und** nach Vorlage eines negativen Tests **PCR-** oder **POC** Antigen-Test) ist der Schulbesuch wieder möglich.

* **Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen:**

In folgenden Fällen ist ein Schulbesuch **ohne** Test möglich:

Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (Vorlage Bescheinigung v. Arzt), gelegentliches Halskratzen, Räuspern

Fährt Ihr Kind mit dem **Bus** zur Schule, muss es auch eine Maske tragen.

Da das **Tragen einer Maske bei Eintritt in das Schulhaus, sowie auf den Gängen und in der Pause Pflicht** ist, sollte jedes Kind täglich eine saubere Gesichtsmaske, sowie eine Ersatzmaske in einer kleinen Box mitnehmen!

Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html/> abgerufen werden.

Die Schule duldet keinerlei Scherze oder Verunglimpfungen in der aktuellen Situation.

Wiederholtes und bewusstes Missachten der geltenden Regeln zum Infektionsschutz können zu einem tageweisen Ausschluss aus dem Schulbetrieb führen. Eine Entscheidung darüber fällt die Schulleitung und informiert die Eltern.

Aicha vorm Wald, aktualisiert am 15.03.2021

gez. Caroline Kotz, Rin

Rechtsgrundlage für den vorliegenden Rahmen-Hygieneplan ist die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSM; derzeit § 16 6. BayIfSMV).